



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 4 UF 25/21 = 64 F 3569/20 Amtsgericht Bremen

erlassen durch Übergabe an die Geschäftsstelle:
Bremen, 29.03.2021

gez. [...], Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

B e s c h l u s s

In der Familiensache
betr. d. mdj. Kinder [...]

Beteiligte:

[...],

[...] Rechtsanwältin [...],

Verfahrensbeistand

[...],

Kindesmutter

Verfahrensbevollmächtigte zu [...]:

Rechtsanwältin [...]

[...],

Kindesvater

Verfahrensbevollmächtigter zu [...]:

Rechtsanwalt [...]

[...] Amt für Soziale Dienste [...]

[...] Amt für Soziale Dienste Amtsvormundschaft [...],

hat der 4. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Dr. Haberland, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Siegert und den Richter am Oberlandesgericht Küchelmann

am **25.03.2021** beschlossen:

1. Die Beschwerde des Kindesvaters gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Bremen vom 27.01.2021 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Kindesvaters auf Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist wird zurückgewiesen.

2. Die Beschwerde der Kindesmutter gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Bremen vom 27.01.2021 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Kindesmutter auf Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist wird zurückgewiesen.

3. Der Verfahrenswert für das Beschwerdeverfahren wird auf € 2.000,00 festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 18.11.2020 hat das Amtsgericht – Familiengericht – Bremen den Kindeseltern die elterliche Sorge für ihre [...] im Rubrum genannten Kinder gemäß §§ 1666, 1666a BGB vorläufig entzogen und dem Jugendamt als Vormund übertragen. Mit Beschluss vom 27.01.2021 hat das Familiengericht nach mündlicher Verhandlung diesen Beschluss hinsichtlich des Kindesvaters insgesamt und hinsichtlich der Kindesmutter bezüglich des Aufenthaltsbestimmungsrechts aufrechterhalten. In der Rechtsmittelbelehrung des letztgenannten Beschlusses heißt es auszugsweise „Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Bremen... einzulegen“. Der Beschluss ist dem Verfahrensbeistand am

29.01.2021, der Verfahrensbevollmächtigten des Kindesvaters am 01.02.2021 und der Verfahrensbevollmächtigten der Kindesmutter am 03.02.2021 bekannt gemacht worden. Der Verfahrensbeistand hat form- und fristgerecht Beschwerde gegen den Beschluss vom 27.01.2021 eingelegt.

1. Mit Schriftsatz vom 19.02.2021, der am 22.02.2021 per Fax beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen eingegangen ist, hat der Verfahrensbevollmächtigte des Kindesvaters Beschwerde eingelegt. Mit Verfügung vom 22.02.2021 hat der Vorsitzende des Senats den Verfahrensbevollmächtigten des Kindesvaters darauf hingewiesen, dass Bedenken gegen die Zulässigkeit des Rechtsmittels bestünden, weil die Beschwerde nach Ablauf der gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 1 FamFG zweiwöchigen Beschwerdefrist eingegangen und zudem nicht beim Amtsgericht, sondern beim Beschwerdegericht eingelegt worden sei. Auf diesen Hinweis hat der Verfahrensbevollmächtigte mit Schriftsatz vom 02.03.2021 Stellung genommen. Darin führt er aus, dass die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses fehlerhaft sei, weil darauf hingewiesen werde, dass die Beschwerdefrist einen Monat betrage. Aufgrund dieser fehlerhaften Belehrung sei eine fehlerhafte Eintragung in den Fristenkalender erfolgt. Grundsätzlich müsse auch ein Rechtsanwalt auf eine durch das Gericht erteilte Rechtsbehelfsbelehrung vertrauen dürfen.

2. Mit Schriftsatz vom 01.03.2021, der am gleichen Tage beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen eingegangen ist, hat die Verfahrensbevollmächtigte der Kindesmutter Beschwerde eingelegt. Mit Verfügung vom 04.03.2021 hat der Vorsitzende des Senats die Verfahrensbevollmächtigte der Kindesmutter darauf hingewiesen, dass Bedenken gegen die Zulässigkeit des Rechtsmittels bestünden, weil die Beschwerde nach Ablauf der gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 1 FamFG zweiwöchigen Beschwerdefrist eingegangen und zudem nicht beim Amtsgericht, sondern beim Beschwerdegericht eingelegt worden sei. Auf diesen Hinweis hat die Verfahrensbevollmächtigte der Kindesmutter mit Schriftsatz vom 24.03.2021 Stellung genommen und Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist beantragt. Darin führt sie aus, dass die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses fehlerhaft sei, weil darauf hingewiesen werde, dass die Beschwerdefrist vier Wochen betrage. Aufgrund dieser fehlerhaften Belehrung sei eine fehlerhafte Eintragung in den Fristenkalender erfolgt. Grundsätzlich müsse auch ein Rechtsanwalt auf eine durch das Gericht erteilte Rechtsbehelfsbelehrung vertrauen dürfen.

II.

Die Beschwerden sowohl des Kindesvaters als auch der Kindesmutter gegen den Beschluss des Amtsgerichts Bremen vom 27.01.2021 sind unzulässig, denn die zweiwöchige Beschwerdefrist gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 1 FamFG ist nicht eingehalten (1.) und der als Wiedereinsetzungsantrag auszulegende Schriftsatz des Bevollmächtigten des Kindesvaters vom 02.03.2021 bzw. der Antrag der Verfahrensbevollmächtigten der Kindesmutter auf Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist vom 24.03.2021 sind unbegründet (2.).

1. Gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Bremen vom 27.01.2021 war gemäß § 57 S. 2 Nr. 1 FamFG das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft. Die Beschwerdefrist betrug gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 1 FamFG zwei Wochen und begann gemäß § 63 Abs. 3 FamFG mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an den Verfahrensbevollmächtigten des Kindesvaters am 01.02.2021 bzw. mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Verfahrensbevollmächtigte der Kindesmutter am 03.02.2021. Die zweiwöchige Beschwerdefrist verlängerte sich nicht dadurch, dass die Rechtsmittelbelehrung des Beschlusses eine Beschwerdefrist von einem Monat benennt. Denn die gesetzlich geregelte Beschwerdefrist steht weder zur Disposition des Gerichts noch der Beteiligten (OLG Bremen, Beschluss vom 10.12.2019, 5 UF 109/19; OLG Dresden, Beschluss vom 7.4.2014, 22 UF 168/14 – juris Rn 19; Keidel/Meyer-Holz, FamFG, 20. Aufl., § 39 Rn. 14, m.w.N.).

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde endete daher für den Kindesvater mit Ablauf des 15.02.2021 und für die Kindesmutter am 17.02.2021. Beide Fristen waren, als die Beschwerdeschriften am 22.02.2021 bzw. 01.03.2021 eingingen, bereits abgelaufen. Zudem sind beide Beschwerden beim falschen Gericht, nämlich nicht beim Amtsgericht Bremen (vgl. § 64 Abs. 1 Satz 1 FamFG), sondern beim OLG Bremen eingelegt worden, obwohl die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses insoweit zutreffend war. Auch aus diesem Grunde wären die Beschwerden unzulässig.

2. Die zulässigen Wiedereinsetzungsanträge sind unbegründet.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Kindesmutter hat im Schriftsatz vom 24.03.2021 die Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist beantragt. Zwar hat der Verfahrensbevollmächtigte des Kindesvaters im Schriftsatz vom 02.03.2021 nicht ausdrücklich einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt. Der Schriftsatz des Verfahrensbevollmächtigten des Kindesvaters ist seinem Inhalt nach jedoch als Wiedereinsetzungsantrag auszulegen.

Der jeweils vorgetragene Wiedereinsetzungsgrund, dass der Ablauf der Rechtsmittelfrist fehlgeleitet von der unrichtigen Rechtsmittelbelehrung falsch in den Fristenkalender eingetragen worden sei und auch ein Rechtsanwalt auf die durch das Gericht erteilte Rechtsbehelfsbelehrung vertrauen dürfe, rechtfertigt eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand in die Beschwerdefrist nicht.

Beide Verfahrensbevollmächtigte haben schon nicht ausdrücklich vorgetragen, ob sie jeweils selbst oder eine Fachkraft des jeweiligen Büros die Frist fehlerhaft eingetragen haben. Aber selbst wenn im für sie günstigsten Fall die Berechnung und Notierung von Fristen zulässigerweise einer gut ausgebildeten, als zuverlässig erprobten und sorgfältig überwachten Bürokraft überlassen worden wäre, hätten die Verfahrensbevollmächtigten, als ihnen die gerichtliche Entscheidung per Empfangsbekanntnis jeweils bekannt gegeben worden ist, eigenverantwortlich prüfen müssen, ob Besonderheiten bei der Wahrung von etwaigen Rechtsmittelfristen zu beachten sind, insbesondere, ob die gerichtlichen Rechtsmittelbelehrungen offenkundige Unrichtigkeiten aufweisen (OLG Bremen, a.a.O.; OLG Dresden a.a.O.). Denn die juristische Überprüfung der zugestellten Entscheidung im Hinblick auf die Richtigkeit der beigefügten Rechtsmittelbelehrung obliegt nicht den Fachangestellten; diese hat der Rechtsanwalt als Verfahrensbevollmächtigter in eigener Verantwortung vorzunehmen.

Der Verfahrensbevollmächtigte des Kindesvaters und der Kindesmutter können sich auch nicht darauf berufen, dass die Rechtsmittelbelehrung unrichtigerweise eine Beschwerdefrist von einem Monat benannte. Zwar wird ein fehlendes Verschulden einer Fristversäumung gemäß § 17 Abs. 2 FamFG vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist. Jedoch kommt auch unter der Geltung des § 17 Abs. 2 FamFG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur dann in Betracht, wenn die unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung für die Fristversäumnis ursächlich geworden ist. Für die Fälle einer inhaltlich unrichtigen Rechtsbehelfsbelehrung hat der BGH entschieden, dass die Fristversäumung auch in den Fällen einer unrichtigen Rechtsbehelfsbelehrung nicht unverschuldet ist, wenn diese offenkundig falsch gewesen ist und deshalb - ausgehend von dem bei einem Rechtsanwalt vorauszusetzenden Kenntnisstand - nicht einmal den Anschein der Richtigkeit zu erwecken vermochte (vgl. BGH, Beschluss vom 24.01.2018, XII ZB 534/17, juris; BGH, Beschluss vom 13.06.2012, XII ZB 592/11 juris; BGH, Beschluss vom 18.12.2013, XII ZB 38/13, juris; BGH, Beschluss vom 12.01.2012, V ZB 198/11, juris).

Letzteres ist hier der Fall, denn die vom Amtsgericht beigefügte Rechtsmittelbelehrung war nicht geeignet, bei einem Fachanwalt für Familienrecht, wie es der Verfahrensbevollmächtigte des Kindesvaters ist, und bei der Verfahrensbevollmächtigten der Kindesmutter, die ein familienrechtliches Mandat übernommen hat, einen Rechtsirrtum hervorzurufen. Es lag vielmehr auf der Hand, dass die Beschwerdefrist im vorliegenden Fall gemäß § 57 Satz 2 Nr. 1 FamFG i.V.m. § 63 Abs. 2 Nr. 1 FamFG lediglich zwei Wochen und nicht einen Monat betrug. Denn es handelte sich um einen Beschluss in einem Sorgerechtsverfahren nach §§ 1666, 1666a BGB, der im Verfahren der einstweiligen Anordnung ergangen war. Da für alle Verfahren der einstweiligen Anordnung entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 63 Abs. 2 Nr. 1 FamFG die Rechtsmittelfrist zwei Wochen beträgt, war die anderslautende Rechtsmittelbelehrung offenkundig falsch. Dieses Wissen gehört zu den verfahrensrechtlichen Grundkenntnissen eines im Familienrecht tätigen Rechtsanwalts, zumal das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bereits seit mehreren Jahren in Kraft ist (vgl. zum Ganzen: OLG Bremen, a.a.O.; OLG Dresden, a.a.O. Rn 36). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass diese einfachen Anforderungen genügende Kenntnis des Verfahrensrechts selbstverständlich auch vom Familiengericht zu verlangen und der Fehler in der Rechtsbehelfsbelehrung daher nicht nachvollziehbar ist.

3. Die Entscheidung über den Verfahrenswert ergibt sich aus §§ 41, 45 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 63 Abs. 1 Satz 2 FamGKG. Die Kostenentscheidung wird der Entscheidung über die Beschwerde des Verfahrensbeistandes vorbehalten.

gez. Dr. Haberland

gez. Dr. Siegert

gez. Küchelmann

Ausgefertigt
Bremen, d. 30.03.2021

Zemke, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle